

„Planung 2000 – Herausforderungen für das Fachplanungsrecht“

Bericht über die 2. Speyerer Planungsrechtstage – Von Caspar David *Hermanns*¹

Das Fachplanungsrecht ist weiterhin in Bewegung. Zwar nimmt die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Querschnittsmaterie derzeit eher ab, was weniger mit einem Rückgang an schwierigen Rechtsfragen, als vielmehr mit dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluß zahlreicher großer Planungsverfahren im Verkehrswegebau zu tun hat. Doch gibt es weiterhin immer wieder neue ungeklärte Rechtsfragen, deren Beantwortung zwar vornehmlich der Rechtsprechung vorbehalten ist, letztere dabei aber gleichwohl der kritischen Begleitung bedarf. Insofern liegt es auch nahe, sich in der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer dieses Themas anzunehmen, so daß zu den zweiten Speyerer Planungsrechtstagen² vom 29.03.2000 bis zum 31.03.2000 von Universitätsprofessor Dr. Jan *Ziekow* – unter dessen wissenschaftlichen Leitung die Gespräche auch in diesem Jahr standen – mehr als einhundert Planungsrechtler aus Praxis und Wissenschaft begrüßt werden konnten.

Nach einer Einführung von *Ziekow* ging Universitätsprofessor Dr. Hans D. *Jarass* (Münster) auf „Die Europäisierung des Planungsrechts“ ein. Dabei sei zunächst festzustellen, daß bei vielen Zentralbegriffen des räumlichen Planungsrechts deutliche Unterschiede zwischen nationalem und dem Gemeinschaftsrecht festzustellen seien. So seien auf der EG-Ebene – anders als in der Bundesrepublik – Raumplanung einerseits sowie die Regional- und Strukturförderung andererseits eng miteinander verzahnt. Vor allem aber aus dem EG-Umweltrecht, insbesondere dem Naturschutz- und dem UVP-Recht, würden sich wesentliche Vorgaben für das Raumplanungsrecht ergeben. Nicht nur vor diesem Hintergrund mahnte *Jarass* auch eine Beseitigung der inakzeptablen Umsetzungsdefizite von EG-Richtlinien in nationales Recht an, zumal sie auch erhebliche politische Folgekosten in sich bergen würden.

Mit der „Bedeutung einer europäischen Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen für das Fachplanungsrecht“ setzte sich RD Dr. Christoph *Sangenstedt* (Berlin) auseinander und stellte in seinen Ausführungen vor allem den ebenenspezifischen Ansatz des Richtlinienentwurfs über die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Pläne und Programme (PlanUVP) in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Demnach würden sich Gegenstand und Intensität der Umweltprüfung nach dem fachrechtlich vorgegebenen Entscheidungsprogramm richten. Insofern gehe der Richtlinienentwurf auch nicht wesentlich über den Standard hinaus, der für eine sachgerechte Fachplanung unter Umweltgesichtspunkten schon jetzt einzuhalten sei. Allerdings würde durch die PlanUVP sichergestellt werden, wichtige zulassungsrelevante

¹Der Verfasser ist Doktorand und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück.

²Zu den ersten Speyerer Planungsrechtstagen siehe *Ziekow* (Hrsg.), Bauplanungsrecht vor neuen Herausforderungen, Berlin 1999; des weiteren *Hermanns/Hönig*, DVBl. 1999, 1106 ff.

Gesichtspunkte nicht erst durch die UVP auf Projektebene, sondern schon in den vorgelagerten Programmen und Planungsebenen abgearbeitet werden würden.

Nach einer Darstellung der „Umsetzung der FFH-Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und die Auswirkungen auf Planungen“ durch ORR Klaus *Iven* (Bonn) erläuterte Thorsten *Siegel*, Wissenschaftlicher Referent am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FöV), (Speyer) von einer empirischen Untersuchung des FöV ausgehend „Die Verfahrensbeteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange“. Dabei definierte er Träger öffentlicher Belange als Behörden und andere selbständige Stellen, die auf normativer Grundlage mit der Geltendmachung eines öffentlichen Interesses betraut worden seien und denen die (Haupt-)Verantwortung für dieses Interesse obliege. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Position der anerkannten Naturschutzverbände wichtig, denn diesen sei die normative Geltendmachung der Interessen des Naturschutzes nicht zugewiesen, die Letztentscheidungskompetenz verbleibe vielmehr bei den Behörden, mit der Folge, daß die anerkannten Naturschutzverbände auch nicht wie TöB's zu behandeln seien.

Auch *Ziekow* selbst referierte unter dem Titel „Die Verbandsklage gegen Planungsakte“ unter anderem zu den verschiedenen Arten der Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden und der rechtlichen Durchsetzung derselben. Hierbei ging er unter anderem auf die Problematik der sogenannten Sperrgrundstücke ein, Grundstücke also, die von Naturschutzverbänden erworben werden würden, um eine Planungsentscheidung einer vollen Kontrolle zuzuführen. Solche Grundstücke könnten allerdings nur dann eine Klagebefugnis der Naturschutzverbände begründen, führte *Ziekow* auch im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des *BVerwG*³ aus, wenn diese ein über eine Vermittlung der Klagebefugnis hinausgehendes Interesse nachweisen könnten. Darüber hinaus übte der Speyerer Hochschullehrer Kritik an der Rechtsprechung des *BVerwG* zur Klagebefugnis der Naturschutzverbände bei Verletzung ihres Rechts zur Mitwirkung in Planfeststellungsverfahren.

Neben diesen verfahrensrechtlichen Problemstellungen wurden als primär umweltrechtlich geprägte Beratungsgegenstände die „Informationsrechte in Planungsverfahren“ (Professor Dr. Christian *Schrader*, Fulda), „Lärmschutz bei der Planung von Verkehrsvorhaben“ (Universitätsprofessor Dr. Helmuth *Schulze-Fielitz*, Würzburg), „Die neue TA-Lärm“ (Bürgermeister Franz-Josef Moormann, Kaarst) sowie die „Aspekte einer umweltgerechten Verkehrssteuerung durch Planungs- und ordnungsrecht“ (Universitätsprofessor Dr. Wilfried *Erbguth*, Rostock) behandelt. Schließlich standen als Problempunkte der konkreten Genehmigungspraxis „Die Plangenehmigung – ein taugliches Instrument der Planungspraxis?“ (MR Hans-Martin *Müller*, Düsseldorf) und die

³*BVerwG*, Urt. v. 18.12.1998 – 4 A 10.97 – NuR 1998, 647.

„Änderung und Ergänzung von Planfeststellungsbeschlüssen“ (RA Dr. Peter *Henke*, Essen) auf dem Prüfstand.

So läßt sich schon anhand des umfangreichen Tagungsprogramms der Gehalt der Tagung erahnen. Berücksichtigt man darüber hinaus das Speyer-spezifische Niveau der inhaltlichen Auseinandersetzung kann man nur hoffen, daß es, insbesondere zum Fachplanungsrecht, noch viele weitere Speyerer Planungsrechtstage geben, zumindest aber auch der zu dieser Tagung gehörige Tagungsband bald erscheinen wird.